



Achtsamkeitsvereinbarung

Folgende Grundsätze gelten für den Umgang unter Lernenden, Lehrenden und Mitarbeitenden (einschließlich BDKJ/Betreuung und außerschulischen Kooperationspartnern) auf dem ganzen Schulgelände der St.-Ursula-Realschule Attendorn während des Unterrichts sowie aller anderen schulischen Veranstaltungen. Diese Grundsätze dienen besonders dem Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und sind verbindlicher Bestandteil des Verhaltenskodex des Erzbistums Paderborn.

Grundsätze

1. Gegenseitige Wertschätzung und Rücksichtnahme/ „Kultur der Achtsamkeit“

Der Umgang unter den Lernenden, den Lehrpersonen und Mitarbeitenden ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung, Vertrauen und Rücksichtnahme. Alle begegnen sich mit Freundlichkeit und Höflichkeit und legen Wert auf das Grüßen und anständiges Benehmen. Konflikte werden offen angesprochen und möglichst direkt gelöst, ohne dass die allgemeinen Anstandsregeln verletzt werden. Zum respektvollen Umgang untereinander gehören auch eine dem Schulalltag oder dem jeweiligen Anlass angemessene Kleidung sowie ein entsprechendes Auftreten.

2. Respekt vor der Würde des Anderen

An der St.-Ursula-Realschule ist jede Form von Gewalt untersagt. Gewaltverherrlichende und pornographische Darstellungen sind grundsätzlich verboten. Das geltende Recht ist zu beachten.

Die menschliche Würde des anderen muss respektiert und darf weder durch Worte noch Taten verletzt werden. Von allen Schulangehörigen wird bei jeglicher persönlichen Interaktion sowie verbaler und digitaler Kommunikation gegenseitige Achtsamkeit erwartet.

Nicht toleriert werden unter anderem:

- Bloßstellen oder lächerlich machen von Einzelnen oder von Gruppen
- grobe, beleidigende oder abschätzigte Ausdrücke
- Witze oder Bemerkungen diskriminierenden (z.B. rassistischen oder sexistischen) Charakters
- verbale Attacken und Drohungen
- jedwede Art von (Cyber-) Mobbing

Ebenso verletzend wie Worte sind ein anzüglicher, diskriminierender Ton sowie abwertende Gesten und Körpersprache. Auch dies wird nicht toleriert und wir verpflichten uns dazu, aktiv und konsequent einzuschreiten sowie die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

3. Gestaltung von Nähe-Distanz: Recht auf Schutz der persönlichen Integrität und Beachtung der Intimsphäre

Alle Schulseitigen haben ein Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Jede Art von körperlichen und sexuellen Übergriffen und Belästigungen ist strikt verboten. Besonders in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist die Intimsphäre zu achten und der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen. Gemeinsame Körperpflege, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Körperliche Berührungen, die eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind zwischen Lehrpersonen und Lernenden zu vermeiden. Sind sie aus pädagogischen Gründen, z.B. im Sportunterricht oder Tages-/Klassenfahrten, notwendig, werden sie angekündigt, beschrieben und transparent begründet (siehe dazu auch den Verhaltenskodex für das Fach Sport). Dabei wird auf eine klare, unmissverständliche Haltung geachtet.

Generell sind individuelle Grenzempfindungen (z.B. bei Rollen-/Vertrauensspielen) ernst zu nehmen und zu achten. Begegnungen und Gespräche jeder Art zwischen Lehrpersonen und einzelnen Schülerinnen und Schülern finden in öffentlichen, allgemein oder Drittpersonen jederzeit zugänglichen Räumen statt. Der Umgang mit Geschenken ist reflektiert und transparent zu handhaben.

Außerdem ist auf eine klare Rollentrennung zwischen schulischem und außerschulischem Bereich zu achten, insbesondere bei privaten Bekanntschaften.

4. Lehrpersonen (einschließlich pädagogische Kräfte des BDKJ) respektieren die Grenze ihres pädagogischen Auftrags

Das berufliche Engagement der Lehrenden richtet sich in erster Linie auf das Lernen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeit zu stärken, bei Problemen weiterzuhelfen oder offenkundige Probleme anzusprechen. Sie übernehmen aber keine therapeutische Arbeit, sondern ermöglichen den Lernenden den Weg zu kompetenten Fachpersonen (siehe 6.).

5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit digitalen Medien und der Austausch über soziale Netzwerke ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln und folglich ist ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Ziel der nachhaltigen Förderung von Medienkompetenz unablässig.

Filme, Fotos, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Inhalten sind selbstverständlich verboten. Bei der Erstellung und Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist neben den datenschutzrechtlichen Vorschriften das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, und das Urheberrecht zu beachten. Jede Form der gegenseitigen Diskriminierung, beispielsweise (Cyber-) mobbing, Hatespeech oder Sexting, ist verboten und wird konsequent verfolgt.

Der schulische Austausch über soziale Netzwerke und Messenger, wie zum Beispiel WhatsApp, Instagram, Snapchat oder Facebook, zwischen Lehrpersonen und Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schülern ist möglichst zu unterlassen. Das Nähe-Distanz-Verhältnis ist

zu beachten und die entsprechenden Altersbeschränkungen sind zu berücksichtigen. Jede(r) Schülerin und Schüler hat das Recht auf eine Nicht-Nutzung o.g. Netzwerke und Messenger und wird dadurch nicht benachteiligt.

Bei Klassenfahrten, Ausflügen und Exkursionen wird im Vorfeld die Nutzung von mobilen Geräten verbindlich und in Absprache mit allen Beteiligten geklärt.

Soweit vorhanden, sind schul- oder trägerinterne soziale Netzwerke, die durch Verantwortliche der Schule oder des Trägers moderiert werden, zu nutzen (siehe auch Leitbild Medien). Beim Gebrauch der schuleigenen digitalen Medien im Unterricht gelten die Nutzungsbestimmungen (siehe Nutzungsordnung).

6. Recht, sich zu wehren und beraten zu lassen

Alle Lernenden, Lehrenden und Mitarbeitenden haben das Recht, Grenzen zu setzen, wenn sie sich in ihrer persönlichen Integrität verletzt fühlen. Dies gilt natürlich auch und besonders für Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen.

Ist es nicht möglich, die auslösende Person direkt anzusprechen, haben Mitarbeitende, Lehrende und Lernende das Recht, sich beraten zu lassen.

Die Schule bezeichnet interne und externe Ansprechpersonen, die bei Verletzung persönlicher Grenzen professionell beraten können. Dabei sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten (siehe Übersicht Kontaktmöglichkeiten).

An unserer Schule stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

- die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer und deren Stellvertreter
- die Präventionsfachkraft (Herr Stupperich)
- die Schulleitung
- der Schulseelsorger (Herr Schmidt)
- die Schulsozialarbeit
- die SV-Lehrer
- die pädagogische Fachkraft BDKJ im Betreuungsbereich (Frau Frohne)

Natürlich kann auch ein Lehrer/ eine Lehrerin des Vertrauens oder eine pädagogische Kraft des BDKJ für den Bereich Betreuung hinzugezogen werden.

Die Achtsamkeitsvereinbarung wurde im Arbeitskreis Nähe und Distanz mit Vertretern der Schulleitung, des Kollegiums, der Elternschaft und Schülern sowie im Arbeitskreis Schutzkonzept erarbeitet. Eine Risikoanalyse hat stattgefunden. Nach ihrer Genehmigung durch die schulischen Gremien ist sie integrierender Bestandteil des Verhaltenskodex für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn und des Schulprogramms der St.-Ursula-Realschule Attendorn.

Die Achtsamkeitsvereinbarung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Attendorn, 01.10.2019



Schulleiterin